



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den 28. Oktober 2021, um 20.00 Uhr,

findet im Rathaussaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

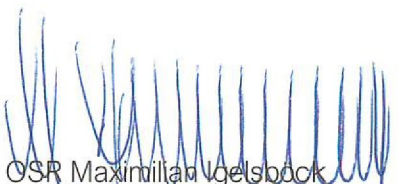
statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 2. September 2021 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2021; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Güterwegeprojekt „Häuslern“; Grundsatzbeschluss bezüglich Umsetzung und Finanzierung (Zl. 710)
- 5.) KG Klein Wetzles – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 6.) Nebenanlagen „B119 Groß Gerungs Nord“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 7.) KG Griesbach – Entscheidung über Kaufansuchen bezüglich Teilflächen der öffentlichen Parzellen Nr. 1752/4 und 1792 (Zl. 612 bzw. Zl. 840)
- 8.) SOMA Zwettl – Finanzierung Busfahrten (Zl. 469)
- 9.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach; Förderansuchen (Zl. 163)
- 10.) Freiwillige Feuerwehr Ober Neustift; Förderansuchen (Zl. 163)
- 11.) Freiwillige Feuerwehr Groß Meinharts; Förderansuchen (Zl. 163)

Der Bürgermeister:


OSR Maximilian Igelsböck
Groß Gerungs, 19.10.2021



Angeschlagen am: 20.10.2021
Abgenommen am: 29.10.2021



NIEDERSCHRIFT

vom 28. Oktober 2021 über die um 20.00 Uhr im Stadttamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP),
Deibler-Kub Kolja (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ),
Karl Eschelmüller (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl BEd (ÖVP), Martin Haneder
(ÖVP), Manfred Huber (FPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), DI Christian Laister
(ÖVP), Hermann Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Reinhard Mayr (ÖVP), Wolfgang Pichler
(Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP), Liane Schuster (ÖVP), Manfred Steiner (FPÖ), Johann
Steining (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: Manfred Floh (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Herr Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) hat dem Bürgermeister vor Beginn
der Sitzung ein Schreiben vorgelegt.

Der Herr Bürgermeister unterbricht um 20.12 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Es folgte eine Diskussion ob es sich bei dem Schreiben um einen Dringlichkeitsantrag handelt oder
nicht, da auf dem Schreiben steht „Antrag den Gemeindegürgern Bericht erstatten zu dürfen“.

Der letzte Satz des Schreibens lautet: „Der Gemeinderat möge beschließen, dass diese
Verlautbarung von Markus Kienast vorgetragen werden darf, was hiermit bereits erfolgt ist.“

Herr Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) verzichtet schlussendlich auf das
Verlesen seines Schreibens.

Der Herr Bürgermeister setzt die Gemeinderatssitzung um 20.20 Uhr wieder fort.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 2. September
2021 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

- 3.) Nachtragsvoranschlag 2021; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Güterwegeprojekt „Häuslern“; Grundsatzbeschluss bezüglich Umsetzung und Finanzierung (Zl. 710)
- 5.) KG Klein Wetzles – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 6.) Nebenanlagen „B119 Groß Gerungs Nord“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 7.) KG Griesbach – Entscheidung über Kaufansuchen bezüglich Teilflächen der öffentlichen Parzellen Nr. 1752/4 und 1792 (Zl. 612 bzw. Zl. 840)
- 8.) SOMA Zwettl – Finanzierung Busfahrten (Zl. 469)
- 9.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach; Förderansuchen (Zl. 163)
- 10.) Freiwillige Feuerwehr Ober Neustift; Förderansuchen (Zl. 163)
- 11.) Freiwillige Feuerwehr Groß Meinharts; Förderansuchen (Zl. 163)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 2. September 2021 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 2. September 2021 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der FPÖ, der SPÖ, der Bürgerliste GERMS, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Die Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 2. September 2021 gelten als genehmigt.

- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Berichte zur angesagten Gebarungsprüfung vom 13. Oktober 2021.

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfung vom 13. Oktober 2021 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister OSR Maximilian Igelsböck, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

3.) Nachtragsvoranschlag 2021; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist verpflichtet dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 72a Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖGO 1973) nicht eingehalten werden können.

Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen des § 73 NÖGO 1973 (Beschluss des Voranschlages) sinngemäß.

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2021 lag in der Zeit vom 04.10.2021 bis einschließlich 18.10.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2021 ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2021 wurden nicht eingebracht.

Weiters sind gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Nachtragsvoranschlag zu beschließen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
- c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),
- e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

Der Nachtragsvoranschlag 2021 wurde nach den Regeln der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) 2015 erstellt. Gemäß § 5 VRV 2015 sind Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlages verpflichtet.

Der Ergebnisvoranschlag umfasst finanzierungswirksame (zum größten Teil der bisherige ordentliche Haushalt) und nicht finanzierungswirksame (Abschreibungen, Rückstellungen u.dgl.) Erträge und Aufwendungen.

Ergebnishaushalt

Summe Erträge	€ 9.818.000,00
Summe Aufwendungen	€ 11.281.300,00
Nettoergebnis	- € 1.463.300,00
Rücklagenabwicklung	€ 1.463.300,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen	€ 0,00

Der Finanzierungsvoranschlag gliedert sich in Einzahlungen und Auszahlungen und setzt sich aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit zusammen.

Finanzierungshaushalt – operative Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 9.506.100,00
Summe Auszahlungen	€ 7.750.100,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.756.000,00

Finanzierungshaushalt – investive Gebarung	
Summe Einzahlungen	€ 1.346.800,00
Summe Auszahlungen	€ 3.005.400,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung	- € 1.658.600,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.756.000,00
Nettofinanzierungssaldo	€ 97.400,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.000.000,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 732.900,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 267.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 364.500,00

Im Nachtragsvoranschlag 2021 ist im Ergebnishaushalt ein Saldo von € 0,-- und im Finanzierungshaushalt ein positiver Saldo von € 364.500,-- ersichtlich.

Der Saldo in der Höhe von € 0,-- im Ergebnishaushalt war nur durch eine Entnahme in der Höhe von € 1.791.900,-- aus der bei der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklage möglich.

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2021 hätten hier € 2.207.600,-- entnommen werden müssen. Die erforderliche Rücklagenentnahme in der Höhe von € 1.791.900,-- ist durch eine abzudeckende Afa in der Höhe von € 1.902.500,-- leicht erklärbar.

Im Voranschlag 2021 war im Finanzierungshaushalt noch ein negativer Saldo von € 100.800,-- veranschlagt. Dieser Saldo hat sich auf Grund von bereits ausbezahlten Vorschüssen für die Ertragsanteile in der Höhe von € 365.348,21 ins Positive verändert.

Der Schuldenstand wird sich laut dem Nachtragsvoranschlag 2021 trotz geplanter Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1.000.000,-- für den Kindergartenneubau in Etzen voraussichtlich von € 8.230.000,-- auf nur € 8.497.100,-- erhöhen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2025
- den Nachweis der projektbezogenen Investitionstätigkeit samt Finanzierung im Gesamtbetrag von € 3.018.500,--
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 1.000.000,-- (Neubau KG Etzen)
- Um Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisvoranschlagswerte und der Finanzierungsvoranschlagswerte im Zusammenhang mit der Rechnungsabschlusserstellung in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Beträgt die Abweichung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **mehr als 30 %** der Abweichungsbetrag **unter € 10.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **weniger als 30 %** der Abweichungsbetrag jedoch über € 10.000,- ist eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Investitionstätigkeit

Beträgt die Abweichung **weniger als 15 %** des einzelnen Projektes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Gemäß § 72a Abs. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Auf Grund der genannten Bestimmung sollen die Ausgabenansätze, welche die Haushaltsquerschnittsziffern 23 und 24 aufweisen, als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich wird auch die Deckungsfähigkeit in der Postenklasse 5 innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) bestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Güterwegeprojekt „Häuslern“; Grundsatzbeschluss bezüglich Umsetzung und Finanzierung (Zl. 710)

Sachverhalt:

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelhof 1, wurden Unterlagen betreffend dem Güterwegeprojekt „Häuslern“ übermittelt.

Die Umsetzung dieses Güterwegeprojektes könnte mit einer 50 %-igen Förderung erfolgen. Ein diesbezüglicher Förderungsantrag wurde bereits eingereicht.

In diesem Zusammenhang muss nun ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats erfolgen, dass von der Stadtgemeinde zumindest 50 % der Projektkosten übernommen werden. Es wird auch versucht, ob hier zusätzlich noch eine Bundesförderung (KIP 2020) lukriert werden kann.

Die Gesamtprojektkosten betragen laut Förderungsantrag € 70.000,--.

Die Umsetzung dieses Projektes ist noch im Jahr 2021 vorgesehen wobei die Förderauszahlung aus derzeitiger Sicht erst im Jahr 2022 erfolgen wird.

VA-Stelle 5/710 - 00215 VA Betrag: € 70.000,-- frei: € 70.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Güterwegeprojekt „Häuslern“ unter fachlicher Hilfestellung durch die Mitarbeiter der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl umgesetzt werden soll und in diesem Zusammenhang auch die vorläufige Vorfinanzierung des Gesamtbetrages übernommen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

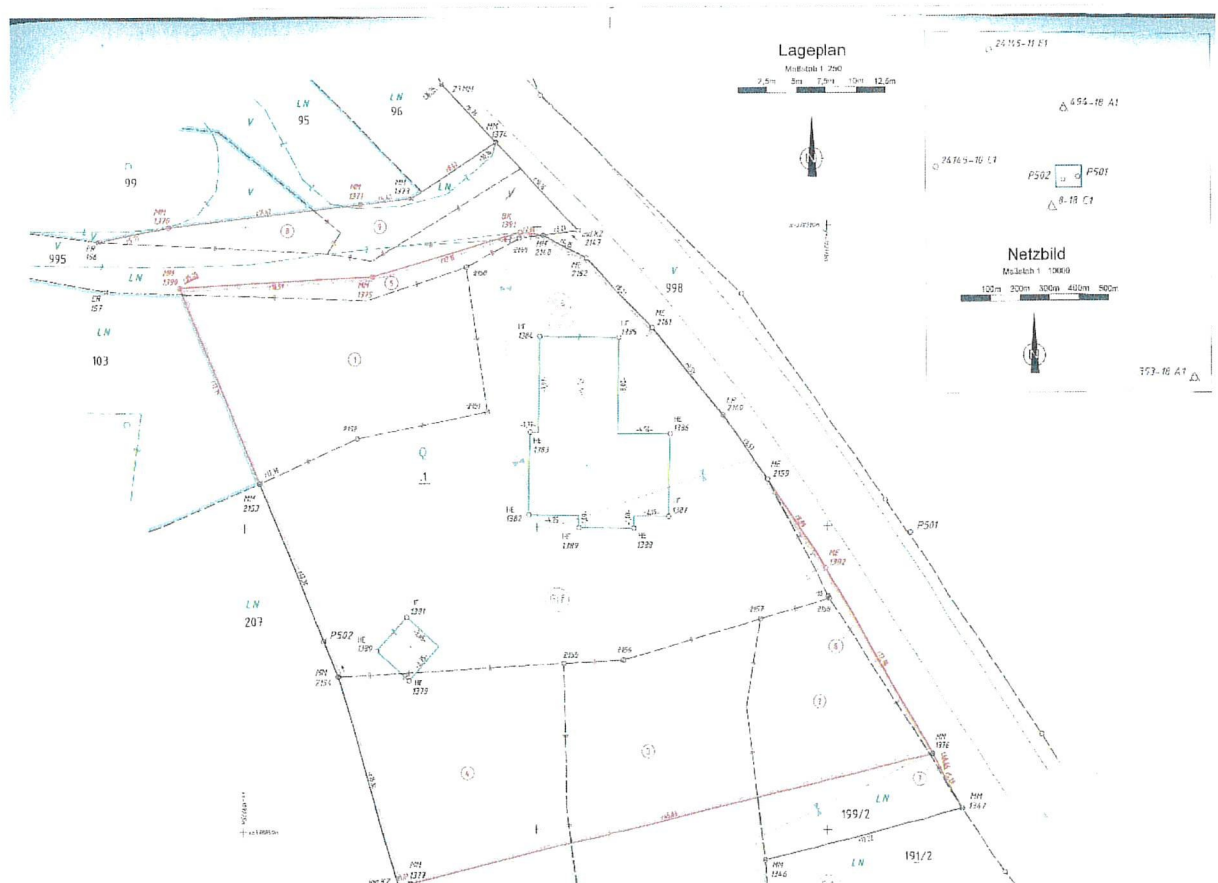
Einstimmig

5.) KG Klein Wetzles – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einer Vermessung der Liegenschaft der Familie Michaela und Christian Leeb aus 3920 Groß Gerungs, Klein Wetzles 18 sind auch die öffentlichen Wegparzellen Nr. 995 und 998 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 9627A-1 des Vermessungsbüros DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 sollen die Trennstücke 5 (39 m²), 6 (16 m²) und 7 (1 m²) aus dem öffentlichen Gut entlassen und die Trennstücke 8 (41 m²) und 9 (57 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 9627A-1 des Vermessungsbüros DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 angeführten Trennstücke Nr. 5, 6 und 7 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos entlassen werden bzw. die Trennstücke Nr. 8 und 9 kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 9627A-1 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) Nebenanlagen „B119 Groß Gerungs Nord“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)

Sachverhalt:

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Landesrat DI Ludwig Schleritzko mittels Schreiben vom 4. Mai 2020, Kennzeichen: B. Schleritzko-ST-286/004-2020 wurden die Nebenanlagen entlang der Landesstraße B119 von km 62,860 bis km 63,350 im Ortsbereich von Groß Gerungs durch die Mitarbeiter des NÖ Straßendienstes, Straßenmeisterei Groß Gerungs, ausgeführt.

Der Gemeinderat soll nun den Beschluss fassen, dass die hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/004-2020 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteig, Pflastermulde, Regenwasserkanal) in die Verwaltung und Erhaltung und in das außerbücherliche Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) KG Griesbach – Entscheidung über Kaufansuchen bezüglich Teilflächen der öffentlichen Parzellen Nr. 1752/4 und 1792 (Zl. 612 bzw. Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Werner und Frau Renate Siegl, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Griesbch 93 ersuchen mit Schreiben vom 20. September 2021 die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf von Teilstücken der Parzellen Nr. 1752/4 und 1792. Bei diesen beiden Parzellen handelt es sich um Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Sie würden gerne zwei Teilflächen (ca. 90 m² und 75 m²) zu einem m²-Preis von € 10,-- und ca. 14 m² zu einem m²-Preis von € 2,-- von der Stadtgemeinde Groß Gerungs erwerben.

Die Kosten der Vermessung sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung im Grundbuch würde die Familie Siegl übernehmen.



Quellen: Land Niederösterreich, BEV

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:

Druckdatum: 12.10.2021

Nach der Stadtratssitzung am 19. Oktober 2021 ist am 21. Oktober 2021 ein Schreiben von Herrn Jürgen Hahn, wohnhaft in 3910 Zwettl, Feldgasse 47 eingelangt. In diesem Schreiben ersucht Herr Hahn um den Verkauf eines kleinen Teilstückes der Parzelle Nr. 1752/4, KG Griesbach, da er mit seiner Liegenschaft Griesbach 10 an diese Parzelle angrenzt. Er hätte gerne eine Teilfläche mit ca.

7 m² und würde dafür einen m²-Preis von € 10,-- bezahlen und auch die Kosten der Vermessung und die Kosten der Durchführung im Grundbuch übernehmen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die gewünschten Grundstücksteilflächen der Parzellen Nr. 1752/4 und 1792, KG Griesbach im gewünschten Ausmaß an Herrn Werner und Frau Renate Siegl aus 3920 Griesbach 93 verkauft werden.

Als Verkaufspreis soll für die im Ansuchen angeführte Teilflächen 1 und 2 ein m²-Preis von € 10,-- und für die Teilfläche 3 ein m²-Preis von € 2,-- beschlossen werden. Die tatsächlichen zu verkaufenden Quadratmeter stehen erst nach der von der Familie Siegl zu beauftragenden Vermessung fest.

Sämtliche Kosten der Vermessung sowie die Kosten für die Durchführung beim Grundbuch müssen von der Familie Siegl übernommen werden.

Der Vorsitzende stellt auf Grund des am 21. Oktober 2021 eingelangten Schreibens von Herrn Hahn nachfolgenden Zusatzantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auch an Herrn Jürgen Hahn, wohnhaft in 3910 Zwettl, Feldgasse 47, als Anrainer der Liegenschaft Griesbach 10, die von ihm gewünschte Teilfläche der Parzelle Nr. 1752/4 im Ausmaß von ca. 7 m² zu einem m²-Preis von € 10,-- verkauft wird.

Die Kosten der Vermessung sowie die Kosten für die Durchführung im Grundbuch diese Teilfläche betreffend müssen von Herrn Hahn getragen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) SOMA Zwettl – Finanzierung Busfahrten (Zl. 469)

Sachverhalt:

Die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ Groß Gerungs haben bei einer der Gemeinderatssitzungen im ersten Halbjahr angeregt, dass wieder ein Heizkostenzuschuss ausbezahlt werden soll.

Dies sollte im Nachtragsvoranschlag 2021 berücksichtigt werden.

Bei der durch den Gemeinderat beschlossenen Heizkostenzuschussaktion im Jahr 2020 wurden in diesem Zusammenhang € 5.500,-- veranschlagt.

In der Vergangenheit war hinter dem Stadtamt die Möglichkeit des Einkaufs beim SOMA-Bus für Menschen mit geringem Einkommen möglich. Dieses Angebot wurde jedoch eingestellt. Derzeit besteht für Personen mit geringem Einkommen die Möglichkeit im Sozialmarkt der Caritas in Zwettl einzukaufen.

Das Problem dabei ist nur, dass man nach Zwettl fahren muss.

Es wird nun von der Gemeindeführung angeregt, dass anstelle der Auszahlung eines Heizkostenzuschusses die Finanzierung (Subventionierung) eines Buses nach Zwettl erfolgen soll um Personen mit geringem Einkommen den Einkauf im SOMA Zwettl zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wurde von der Firma Klein Werner aus 3920 Groß Gerungs, Dietmanns 42 ein Angebot bezüglich einer Hin- und Rückfahrt an einem Donnerstag von Groß Gerungs nach Zwettl eingeholt. Abfahrt wäre um 09.30 Uhr hinter dem Stadtamt und die Rückkehr wäre um ca. 11.00 Uhr geplant. Laut Angebot der Firma Klein beträgt eine Fahrt mit einem 8-Sitzer Bus € 85,-- und mit einem 20-Sitzer Bus € 100,--. Jeweils inkl. Ust.

VA-Stelle 1/469 - 768

VA Betrag: € 1.000,-- frei: € 1.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Möglichkeit einer Einkaufsfahrt für Personen mit geringem Einkommen in den Sozialmarkt der Caritas nach Zwettl durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs finanziert werden soll. Der Beginn mit diesen durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs finanzierten Einkaufsfahrten soll im November erfolgen. Je nach Interesse bzw. Auslastung des Busses sollen die Einkaufsfahrten monatlich, 14-tägig bzw. bis zu einem wöchentlichen Intervall erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach; Förderansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Griesbach musste die bestehenden Atemschutzgeräte austauschen, da sie nicht mehr verwendet werden durften.

In der Vergangenheit wurde seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 255,- pro Atemschutzgerät gewährt. Von der FF-Griesbach wurden 3 neue Atemschutzgeräte angekauft.

Der Austausch der Geräte erfolgte bereits im Frühjahr 2021. Diese Ausgabe war jedoch bei der Budgeterstellung für das Jahr 2021 noch nicht bekannt. Mittels Nachtragsvoranschlag 2021 ist eine Unterstützung für die FF-Griesbach eingeplant.

VA-Stelle 1/163 - 7741 VA Betrag: € 2.300,- frei: € 2.300,-

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Für den Ankauf von 3 Atemschutzgeräten durch die FF-Griesbach soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 765,- (3 x € 255,-) gewährt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) Freiwillige Feuerwehr Ober Neustift; Förderansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Ober Neustift musste 3 Stück Atemschutzgeräte austauschen.

In der Vergangenheit wurde seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 255,- pro Atemschutzgerät gewährt. Von der FF-Ober Neustift wurden 3 neue Atemschutzgeräte angekauft.

Die Ausgabe war jedoch bei der Budgeterstellung für das Jahr 2021 noch nicht bekannt. Mittels Nachtragsvoranschlag 2021 ist eine Unterstützung für die FF-Ober Neustift eingeplant.

VA-Stelle 1/163 - 7741 VA Betrag: € 2.300,- frei: € 1.535,-

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Für den Ankauf von 3 Atemschutzgeräten durch die FF-Ober Neustift soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 765,- (3 x € 255,-) gewährt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

11.) Freiwillige Feuerwehr Groß Meinharts; Förderansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Groß Meinharts musste 3 Stück Atemschutzgeräte austauschen, da die alten bei der Überprüfung durch das Landesfeuerwehrkommando Niederösterreich ausgeschieden wurden.

In der Vergangenheit wurde seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 255,-- pro Atemschutzgerät gewährt.

Die Ausgabe war jedoch bei der Budgeterstellung für das Jahr 2021 noch nicht bekannt. Mittels Nachtragsvoranschlag 2021 ist eine Unterstützung für die FF-Groß Meinharts eingeplant.

VA-Stelle 1/163 - 7741 VA Betrag: € 2.300,-- frei: € 1.535,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Für den Ankauf von 3 Atemschutzgeräten durch die FF-Ober Neustift soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 765,-- (3 x € 255,--) gewährt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

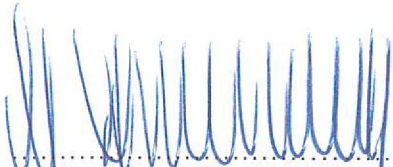
Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.



Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.40 Uhr.

Unterschriften:



OSR Maximilian Igelsböck
Bürgermeister



Vzbgm. DI Christian Laister
Protokollfertiger der ÖVP



GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ



StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer



GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ



GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der Bürgerliste
GERMS

Bürgerliste GERMS und FPÖ Groß Gerungs

Antrag den Gemeindegürgern Bericht erstatten zu dürfen

Liebe Gemeinderäte,
verehrte Bürgerinnen und Bürger,
verehrte Pressevertreter,

am 8. Oktober 2020 sprach der Verfassungsgerichtshof zum ersten Mal aus, dass die Zuteilung aller 5 Gemeindevorstandsposten in Groß Gerungs an die ÖVP rechtswidrig ist. Wahlgesetze seien streng nach Wortlaut auszulegen und das d'Hondt'sche Verfahren eben nicht vorgesehen, sondern eine streng prozentuale Aufteilung nach den Parteisummen. Die ÖVP verliere also 2 Mandate an FPÖ und SPÖ.

Umgesetzt wurde das nicht, obwohl § 70 Abs. 4 Verfassungsgerichtshofgesetz unmissverständlich darlegt:

*(4) Die Wahlbehörden, die nach Stattgebung der Wahlanfechtung in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen haben, sind an die tatsächlichen Feststellungen und **an die Rechtsanschauung gebunden**, von denen der Verfassungsgerichtshof bei seinem Erkenntnis ausgegangen ist.*

Am 22. Oktober 2021 trudelte nun ein VfGH Erkenntnis zur zweiten Wahlanfechtung der Bürgerliste GERMS und der FPÖ im Gemeindeamt ein.

Der VfGH gab der Anfechtung statt und hob die Wahl erneut auf. Die Wahl sei noch einmal zu wiederholen, und zwar unter Anwendung der Rechtslage, "die dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Oktober 2020, W I 6/2020, zugrunde lag," also nach Rechtslage zum Beginn der Wahl im Februar 2020.

Das Wahlverfahren sein nämlich noch nicht abgeschlossen und eine Änderung der zugrundeliegenden Rechtslage während des laufenden Wahlverfahrens verfassungswidrig.

Die ÖVP verliert nun also erneut 2 Mandate an die FPÖ und die SPÖ.

Die Wahlwiederholung ist nun mit Donnerstag, 4. November 2021 angesetzt.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass diese Verlautbarung von Markus Kienast vorgetragen werden darf, was hiermit bereits erfolgt ist.

